

Einsatz von Gastspielerinnen und Gastspielern bei den Ligenspielen

Der Verbandssportausschuss hat in seiner Sitzung am 06.08.2017 beschlossen, **ab der Saison 2017/2018** das Gastspielrecht für Spielerinnen und Spieler einzuführen. Spielerinnen und Spieler haben somit die Möglichkeit, ohne einen Vereins- oder Klubwechsel ihren Sport weiter auszuüben, auch wenn der eigene Klub wegen fehlender Mitglieder keine oder keine weitere Mannschaft mehr stellen kann.

Die Durchführungsbestimmungen werden entsprechend geändert und dann veröffentlicht. Vorab schon jetzt die Vorschriften für den Einsatz von Gastspielerinnen und Gastspielern:

1. **Mannschaftsstärke/Gastspielrecht**

- 1.1 In den NRW-Ligen und den Regionsligen der Herren besteht eine Mannschaft aus sechs Spielern.
- 1.2 In der NRW-Liga der Damen besteht eine Mannschaft aus sechs Spielerinnen.
- 1.3 In allen anderen Klassen (Damen und Herren) beträgt die Mannschaftsstärke vier Spieler.
- 1.4 In den drei untersten Spielklassen der Regionen dürfen bis zu zwei Damen/weibl. Jugendliche U 18 in Herrenmannschaften eingesetzt werden.
- 1.5 **Spielerinnen und Spieler können das Gastspielrecht für die Mannschaft eines anderen Klubs erwerben.**
- 1.6 **Bei den Damen können Gastspielerinnen in Mannschaften bis zur NRW-Liga eingesetzt werden. Bei den Herren ist der Einsatz von Gastspielern in Mannschaften bis zur Regionsliga möglich.**

Ausnahme:

Bei den Aufstiegsspielen zur Damen-Bundesliga oder den Ausscheidungen der Regionsligen für die NRW-Liga ist ein Einsatz von Gastspielerinnen oder Gastspielern nicht gestattet.

- 1.7 **Die Klubs, die Gastspielerinnen oder Gastspieler einsetzen wollen, teilen dies mit der Meldung zu den Ligenspielen der Regionsdamenwartin oder dem Regionssportwart mit.**
- 1.8 **Die Gastspielerinnen und Gastspieler müssen das Einverständnis des abgebenden Klubs vorlegen.**
- 1.9 **Die Regionsdamenwartin oder der Regionssportwart müssen den Einsatz von Gastspielerinnen und Gastspielern genehmigen.**
- 1.10 **Das Gastspielrecht gilt jeweils für eine Saison und kann nur für einen Klub erworben werden. Ein Wechsel während der Saison ist ausgeschlossen.**

- 1.11 In einer Sechser- oder Vierermannschaft dürfen maximal zwei Gastspielerinnen oder Gastspieler eingesetzt werden.
- 1.12 Jeder Klub darf insgesamt höchstens drei Gastspieler aufnehmen.
- 1.13 Damen/weibl. Jugend U 18 können kein Gastspielrecht für den Einsatz in einer Herrenmannschaft erwerben.

Anträge auf ein Gastspielrecht in der Mannschaft eines anderen Klubs können **in diesem Jahr noch bis zum 1. Spieltag** bei den wettkampfleitenden Stellen eingereicht werden.

Im Auftrag des Verbandssportausschusses

Josef Schmitz
Verbandssportwart